

Bestimmungen für die Erteilung einer Genehmigung zum Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Stuttgart im Jahr 2025

1. Die Genehmigung zum Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Stuttgart (Fahrzeugplakette) ist ab ihrer Ausgabe bis zum Ablauf des aufgedruckten Kalenderjahres bzw. bis zum Ablauf des aufgedruckten Datums gültig.
2. Bei der Beantragung einer Genehmigung zum Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Stuttgart hat der Antragsteller die geforderten Angaben zu seiner Firma bzw. Person, sowie seiner Tätigkeit am Flughafen Stuttgart **lückenlos** zu übermitteln. Ist der Antragsteller im Auftrag der Flughafen Stuttgart GmbH (ab sofort „FSG“) oder einer anderen, am Flughafen Stuttgart **ansässigen** Firma oder Behörde tätig, ist eine Bestätigung des Auftraggebers zwingend, **vor. Antragsstellung**, erforderlich.
3. Die Genehmigung zum Befahren des Sicherheitsbereichs des Flughafens Stuttgart kann nur erteilt werden, sofern ein Versicherungsnachweis des Antragsjahres 2025 für alle beantragten Fahrzeuge und Geräte vorliegt. Die Versicherungsbedingungen dürfen den vorgesehenen Einsatz des Fahrzeugs oder Geräts im beantragten Geltungsbereich nicht ausschließen oder wesentlich einschränken. Nachzuweisende Mindestversicherungssumme in der KFZ-Haftpflichtversicherung beträgt € 50 Mio. für Personen- / Sach- und Vermögensschäden, sowie eine Mindestversicherungssumme für Personenschäden je geschädigter Person in Höhe von € 8 Mio.
4. Zum Nachweis der Fahrzeugversicherung verwenden Sie bevorzugt das als Anlage 2 bezeichnete Formular. Alternativ kann auch ein Nachweis Ihres Versicherungsunternehmens eingereicht werden, der die identischen Angaben enthält. Bitte beachten Sie, dass die alleinige Vorlage von Beitragsrechnungen nicht ausreichend ist.
5. Für Fahrzeuge, ohne Zulassung nach StVZO, ist die Vorlage einer aktuellen Prüfbescheinigung eines technischen Sachverständigen nach § 29 StVZO erforderlich. Diese Sachverständigenprüfung kann durch die Fachabteilung Fahrzeugtechnik der Flughafen Stuttgart GmbH vorgenommen werden. **Hierzu wenden Sie sich bitte zeitnah an den zuständigen Ansprechpartner (Tel.: 0711 / 948 - 2378).**
6. Bei unvollständig ausgefüllten Antragsformularen sowie fehlenden bzw. nicht ausreichenden Versicherungsnachweisen oder Prüfbescheinigungen wird grundsätzlich eine Nachbearbeitungsgebühr erhoben. Bitte beachten Sie, dass dies zu unnötigen Verzögerungen in der Bearbeitung führen kann.
7. Privatfahrzeuge, die zu dienstlichen Zwecken genutzt werden, können nur in besonders begründeten Einzelfällen zur Nutzung im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens Stuttgart zugelassen werden. Diesen Nachweis fügen Sie bitte dem Plakettenantrag bei. Genehmigungen zum Befahren des Rollfelds werden für Privatfahrzeuge grundsätzlich nicht erteilt. Die Entscheidung über die betriebliche Notwendigkeit trifft die Airport Operations der FSG.
8. Privatfahrzeuge und Firmenfahrzeuge, die über keine firmenspezifische Beschriftung verfügen, müssen **eindeutig** als firmenzugehörig gekennzeichnet sein. Sollte eine Beklebung des Fahrzeugs nicht möglich sein, sind die Firma bzw. bei nicht ortsansässigen Firmen zusätzlich die Kontaktdaten des Fahrers von außen gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen.

9. Die jeweilige Fahrzeugplakette ist fest, gut sichtbar und unten links (Fahrerseite) an der Windschutzscheibe anzubringen. An Fahrzeugen oder Geräten ohne Windschutzscheiben ist die Plakette vorne links, oberhalb des linken Vorderrads anzubringen. Abgelaufene Fahrzeugplaketten sind restlos zu entfernen.
10. Die Airport Operations der FSG behält sich vor, die Erlaubnis zum Befahren des Sicherheitsbereichs jederzeit zu widerrufen, sofern diese Bestimmungen und/oder die Verkehrs- und Zulassungsregeln für den Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart in erheblicher Weise missachtet werden. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug offensichtlich nicht mehr den Sicherheitsvorschriften entspricht oder stillgelegt wird. Die Erlaubnis zum Befahren des Sicherheitsbereichs erlischt automatisch, wenn kein ausreichender Versicherungsschutz mehr besteht.
11. Fahrzeugplaketten berechtigen zur ausschließlichen Verwendung des betreffenden Fahrzeugs im angegebenen Geltungsbereich und zur dienstlichen Nutzung der damit verbundenen Pforten. Festgelegte Einschränkungen sind hierbei zu beachten. Verfügt das Fahrzeug über keine Berechtigung zur ständigen Abstellung im Sicherheitsbereich, beschränkt sich das Abstellen ausschließlich auf die Arbeitszeit des Fahrzeugführers während der beantragten Tätigkeit am Flughafen Stuttgart. Der Fahrzeugführer hat hierbei stets telefonisch erreichbar zu sein, um im Bedarfsfall sein Fahrzeug unverzüglich entfernen zu können.
12. Fahrzeuge und Geräte dürfen im Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart grundsätzlich nur von Personen geführt werden, die im Besitz eines Fahrerausweises der Flughafen Stuttgart GmbH sind. Zudem ist für amtlich zugelassene Fahrzeuge die amtliche Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse Voraussetzung. Für den Erwerb eines Fahrerausweises der FSG ist die vorherige Teilnahme an einer Fahrerschulung bei der FSG-Ausbildungsabteilung erforderlich. Eine Teilnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung unter Fax-Nr. 0711 / 948 - 3088 möglich.

13. Sonderregelungen für das Rollfeld und die Vorfeldrollbahnen

Das eigenständige Befahren des Rollfelds kann ausschließlich Verkehrsteilnehmern gestattet werden, deren Tätigkeit dies zwingend erfordert und die sich in Folge dessen sehr häufig und in kurzen Abständen aufeinanderfolgend im Bereich des Rollfelds bewegen. Die grundsätzliche Entscheidung darüber trifft die Airport Operations der FSG. Für das eigenständige Befahren des Rollfelds ist eine Fahrberechtigung „RA“ erforderlich, die nach dem erfolgreichen Absolvieren einer Rollfeldunterweisung ausgestellt wird.

Fahrer ohne eine Fahrberechtigung „RA“ dürfen das Rollfeld nur unter Führung eines berechtigten Leitfahrzeugs befahren. Verbleibt Personal anschließend zur Ausführung von Tätigkeiten unbeaufsichtigt in einem eindeutig abgegrenzten Bereich des Rollfelds, benötigt dieses eine Aufenthaltsberechtigung „RB“.

13a. Kennzeichnungspflicht

Fahrzeuge und andere mobile Objekte, welche die Bewegungsflächen eines Flughafens eigenständig befahren, sind gemäß VO (EU) 2020/2148 ADR.OPS.B.026 i.V.m. ADR.OPS.B.080 zu kennzeichnen. Die erforderliche Kennzeichnung umfasst eine Tag- und Nachtkennzeichnung, damit ein sicherer Betrieb auch bei Nacht und/oder geringer Sicht gewährleistet ist. Die Kennzeichnungspflicht gemäß Punkt C 2.7 der Verkehrs- und Zulassungsregeln gilt auch für nicht-selbstfahrende Fahrzeuge (z.B. Anhänger). Für gelotste Fahrzeuge entfällt die Kennzeichnungspflicht, sofern das lotsende Fahrzeug die Anforderungen erfüllt. Eine Kennzeichnungspflicht besteht auch dann nicht, wenn ein Fahrzeug in einen für den Flugbetrieb gesperrten Bereich gelotst und dort eigenständig eingesetzt wird (z.B. Baufahrzeuge).

Fahrzeuge, die ausschließlich die Hochbauzone, den General Aviation-Bereich sowie die Vorfelder, außerhalb der Vorfeldrollbahnen befahren, sind von dieser Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

13b. Rundumkennleuchte

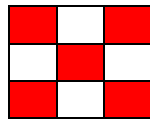
Fahrzeuge, die das Rollfeld und die Vorfeldrollbahnen eigenständig befahren, müssen bei Tag und Nacht mit einer eingeschalteten Rundumkennleuchte, gemäß den jeweils gültigen europäischen Vorschriften, gekennzeichnet werden.

13c. Fahrzeugkennzeichnung

Grundsätzlich sind alle Fahrzeuge, die das Rollfeld und die Vorfeldrollbahnen eigenständig befahren bzw. den nachfolgenden Funktionen dienen, mit einer festgelegten farblichen Lackierung bzw. Beklebung als Tagkennzeichnung auszustatten:

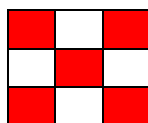
- Einsatzfahrzeuge der Flughafenfeuerwehr: rot oder gelbgrün
- Servicefahrzeuge des Flughafenbetreibers sowie zugelassener Behörden und Unternehmen: Vollständig gelb (Spektrum Verkehrsgelb RAL 1023 – Ginstergelb RAL 1032)

Ergänzend zur farblichen Lackierung sind diese Fahrzeuge, sofern baulich möglich, an allen Fahrzeugseiten, mindestens jedoch an der Fahrer- und Beifahrerseite, mit einer selbstklebenden, retroreflektierenden, schachbrettartig gemusterten Markierung (Verkehrsröt RAL 3020 / Verkehrsweiß RAL 9016) der Größe 0,15 x 0,15 m zu versehen.



Sofern Fahrzeuge nicht über die oben beschriebene farbliche Tagkennzeichnung verfügen, ist die nachfolgend beschriebene Kennzeichnung erforderlich:

- Schachbrettartig gemustert (Verkehrsröt RAL 3020/Verkehrsweiß RAL 9016)
- Gesamtfläche auf allen Fahrzeugseiten mindestens 1,62 m²
- Seitenlänge eines Karos mindestens 0,10 m
- Retroreflektierend



Diese Kennzeichnungen sind auf allen vier Seiten des Fahrzeugs permanent und gut sichtbar anzubringen. **Die Verwendung von Magnettafeln ist grundsätzlich nicht gestattet.** Sofern baulich bedingt erforderlich, kann die Kennzeichnung auf den einzelnen Seiten des Fahrzeugs unterschiedliche Größen aufweisen.

Folgende Standorte für die Kennzeichnung sind vorgegeben:

PKW

- Seitlich im Bereich der Fahrzeurtüren
- Motorhaube (möglichst mittig)
- Seitlich im Bereich des Hecks

Transporter, o.ä.

- Bevorzugt im oberen Bereich des Aufbaus, sonst seitlich im Bereich der Fahrzeurtüren
- Motorhaube (möglichst mittig)
- Seitlich im Bereich des Hecks

LKW

- Bevorzugt im oberen Bereich des Aufbaus, sonst seitlich im Bereich der Fahrzeurtüren
- Motorhaube (möglichst mittig)
- Seitlich im Bereich des Hecks

Im Falle der Ausstattung von Fahrzeugen mit Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichnung mit retroreflektierenden Folien sind die gesetzlichen Vorgaben der StVZO sowie die EU-Richtlinien hinsichtlich der Beleuchtungseinrichtungen zu beachten. Notwendige Eintragungen im Fahrzeugschein durch die KFZ-Zulassungsbehörde sind durch die Fahrzeughalter ebenfalls zu beachten.

13d. Funkgerät und Rufzeichen

Alle Fahrzeuge, die das Rollfeld und die Vorfeldrollbahnen eigenständig befahren, müssen über ein Funkgerät mit der Betriebsfunk-Rufgruppe "OTTO" verfügen. Für den Einsatz im Rollfeld und auf den Vorfeldrollbahnen wird ein *verbindliches Funkrufzeichen* zugewiesen.

13e. Transponder

Alle Fahrzeuge, die das Rollfeld eigenständig befahren, müssen grundsätzlich mit einem fest eingebauten Transponder zur Identifizierung ausgestattet sein. Dies gilt ebenfalls für den eigenständigen Einsatz von Fahrzeugen auf Vorfeldrollbahnen. In begründeten Ausnahmefällen sind auch mobile Transponder zulässig. Diese sind rechtzeitig, vor dem beabsichtigten Einsatz, beim Airport Duty Management zu beantragen. ***Fahrzeuge ohne Transponder dürfen das Rollfeld, die umgebenden Flächen sowie die Vorfeldrollbahnen nur in Begleitung eines Lotsenfahrzeugs befahren.***

13f. Flugplatzkarte

Alle Fahrzeuge, die das Rollfeld eigenständig befahren, müssen grundsätzlich eine aktuelle Flugplatzkarte mit sich führen.

14. Im Jahr 2025 gelten für Fahrzeugplaketten am Flughafen Stuttgart die folgenden Preise:

Fahrzeugplakette mit Abstellberechtigung	300,00 €
Fahrzeugplakette ohne Abstellberechtigung	150,00 €
Ersatzplakette (z. B bei Tausch der Windschutzscheibe)	30,00 €
Ersatzplakette bei Fahrzeugwechsel	100,00 €
Temporäre Fahrzeugplakette ohne Abstellberechtigung	60,00 €
Temporäre Fahrzeugplakette mit Abstellberechtigung	100,00 €
Nachbearbeitungsgebühr	40,00 €

15. **Antragstellung:**

Ihre signierten Antragsunterlagen für das Jahr 2025 senden Sie **bitte ausschließlich per E-Mail** an die folgende Adresse: fahrzeugplaketten@stuttgart-airport.com

16. **Kontaktdaten:**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Telefon: 0711 / 948 - 2064

E-Mail: fahrzeugplaketten@stuttgart-airport.com

17. Die Flughafenbenutzungsordnung des Flughafens Stuttgart steht Ihnen unter dem nachfolgenden Link zum Download zur Verfügung:

<https://www.flughafen-stuttgart.de/media/99234/flughafenbenutzungsordnung.pdf>